

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.09.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0203 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 910-010-1000 Kostenträger: 6110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5559600		

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 06.09.2011 (Änderungssatzung)

Vorlage vom: 12.09.2014

Beschlussvorschlag:

Der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.

Anlagen: Änderungssatzung
Auszug bisheriges Satzungsrecht

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 12.09.2014

Die Zweitwohnungssteuer ist zum 01.01.2011 in der Wissenschaftsstadt Darmstadt eingeführt worden. Sie hat den Zweck, die Inhaber von Zweitwohnungen in einem angemessenen Rahmen an der Finanzierung der von der örtlichen Kommune bereitgestellten Infrastruktur sowie am örtlichen Sozialprodukt zu beteiligen. Daneben sollen Inhaber einer Zweitwohnung (Nebenwohnung) animiert werden, diesen Wohnsitz als Erstwohnung (Hauptwohnung) anzumelden und somit die Einwohnerzahl und in der Folge auch die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen dauerhaft zu erhöhen.

Die Verwaltungspraxis der vergangenen drei Jahre hat gezeigt, dass die bisherigen Satzungsregelungen zum Teil ergänzungsbedürftig oder sprachlich zu präzisieren sind, so dass für die Bürger besser ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen die Zweitwohnungssteuerpflicht entsteht und welche Nachweise zu erbringen sind.

Zudem hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass es besser wäre, eigene Ordnungswidrigkeitstatbestände in der Satzung einzuführen, damit die Abteilung Steuern, Gebühren, Beiträge der Finanzverwaltung selbst Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten kann und nicht auf das Agieren durch das Einwohnermeldeamt angewiesen ist.

Im Einzelnen sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

1) Zu § 2:

Mit der Ergänzung in § 2 Abs. 2 S.1 ZWStS sollen für die Beurteilung, ob eine Zweitwohnung gegeben ist, zusätzlich die melderechtlichen Verhältnisse herangezogen werden können. Dies ist nach der Rechtsprechung zulässig, solange die melderechtlichen Verhältnisse nicht nachweislich unrichtig sind.

Sind mehrere Personen Inhaber einer Wohnung, war bisher satzungsrechtlich nicht geregelt, nach welchen Maßstäben der Flächenanteil der einzelnen Personen für die Zweitwohnungssteuer berechnet wird. Nur in der Erklärung zur Zweitwohnungssteuer wurde nach der individuell und nach der gemeinschaftlich genutzten Wohnfläche gefragt. Zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit soll daher der neue § 2 Abs. 3 ZWStS eingeführt werden.

Ebenfalls zur Klarstellung und weil es in diesem Punkt viele Streitigkeiten gegeben hat, soll explizit die von der Rechtsprechung bestätigte Befreiung von der Zweitwohnungssteuer für Wohnungen, die Studierende oder in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil nutzen, in den Satzungstext aufgenommen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.02.2010- 1 BvR 529/09).

2) Zu § 6:

Wird eine Wohnung nicht zum 1. Januar bezogen, sondern beispielsweise zum 1. Februar, dann entsteht die Steuerpflicht nach der bisherigen Regelung erst am 1. März. Um diese Regelungslücke zu schließen, wird § 6 Abs. 1 und 2 S.1 ZWStS entsprechend ergänzt.

3) zu § 7:

Die An- und Abmeldung von Personen nach dem Hessischen Meldegesetz wird der Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge nicht immer mitgeteilt. Dies hat im Einzelfall zu Missverständnissen geführt, weshalb die Anzeigepflicht in Zukunft nur noch gegenüber der Finanzverwaltung zu erfüllen ist. Die Fiktion nach Abs. 1 S. 2 ist daher zu streichen.

4) zu § 8:

Die Steuererklärung alle drei Jahre erneut von den Steuerpflichtigen anzufordern, ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb darauf verzichtet werden soll. Veränderungen, die die Steuerpflichtigkeit oder die Höhe der Steuer betreffen, sind nach § 7 Abs. 2 anzuzeigen, so dass eine wiederholte dreijährige Erklärungspflicht nicht erforderlich ist.

5) Zu § 10:

Die Befreiungsvorschriften verlangen weitergehende Angaben, weshalb § 10 um die entsprechenden Daten zu ergänzen ist.

6) Zu § 11:

Die Zweitwohnungssteuersatzung hatte bisher keine eigenständigen Ordnungswidrigkeiten geregelt. Um den Erklärungs- und Anzeigepflichten Nachdruck zu verleihen, sollen die aufgeführten Ordnungswidrigkeiten eingeführt werden.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2015 in Kraft treten. Mit der Änderung sind keine finanziellen Folgen verbunden.

Die Vorlage ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Darmstadt, den 12.09.2014
20.3 rh-al

Der Dezernent IV:

André Schellenberg
Stadtkämmerer